

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 42 (1900)

**Heft:** 1

**Artikel:** An die nationalrätliche Kommission für die Beratung des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

**Autor:** Suter, J. / Meyer, M.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-588999>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nach der im schweiz. Ständerate stattgefundenen Beratung des Entwurfes eines Lebensmittelpolizeigesetzes hat der Vorstand der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte an die nationalrätliche Kommission folgende Eingabe gerichtet, welche den Herren Mitgliedern der betreffenden ständerätslichen Kommission ebenfalls zugestellt worden ist:

**An die nationalrätliche Kommission**

für die

**Beratung des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.**

Hochgeehrter Herr Präsident.

Hochgeehrte Herren.

Bei der in letzter Junisession durch den h. Ständerat vorgenommenen Beratung des Lebensmittelgesetzes ist an Stelle von Art. 8, 1. Abs. des bundesrätlichen Entwurfes, nach welchem die Fleischbeschauer wenn möglich patentierte Tierärzte sein sollen, die Bestimmung getreten, dass die zu bezeichnenden Fleischbeschauer sich über den Besitz der notwendigen Kenntnisse ausweisen. Durch eine soweit gehende Änderung des Art. 8 findet die besondere Qualifikation der Tierärzte für Ausübung einer richtigen Fleischbeschau keine Berücksichtigung mehr, weshalb der Vorstand der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte sich erlauben möchte, unter nachfolgender möglichst kurzer Begründung das ehrerbietige Gesuch an Sie zu richten, dem Art. 8, 1. Abs. des h. Ständerates, entsprechend, den wohlberechtigten Wünschen der schweizerischen Tierärzte, wieder eine dem bundesrätlichen Vorschlag entgegenkommende Fassung zu geben. Aus all den Kundgebungen, welche genanntem Vorstande aus tierärztlichen Kreisen zugegangen sind, geht unzweifelhaft hervor, dass derselbe mit seinem Begehr den Intentionen der übrigen Fachgenossen vollkommen entspricht.

Wenn der 1. Absatz von Art. 8 des h. Ständerates keine Änderung erfährt, so werden künftighin an vielen Orten, wo Tierärzte zu haben wären, sogenannte Laienfleischbeschauer gewählt, Gemeindebeamte etc., denen man aus irgend einem Grunde noch etwas zuwenden will, wenn auch die Interessen einer richtigen Fleischbeschau dadurch noch so sehr verkürzt würden.

Derartige Erfahrungen sind in grossem Maßstabe gemacht worden bei der Wahl von Viehinspektoren, als welche nach Art. 6 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen (vom 8. Februar 1872) amtliche Personen zu bezeichnen sind, wobei die Tierärzte, durchaus nicht im Interesse einer guten Viehseuchen-Polizei und in fortwährendem Gegensatz zu Art. 5 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zum Bundesgesetz vom 8. Februar 1872, in manchen Kantonen ganz unberücksichtigt bleiben.

Wie auf dem Gebiete einer rationellen Bekämpfung der Viehseuchen, so hat auch auf demjenigen einer richtigen Fleischbeschau die tierärztliche Wissenschaft und Erfahrung die nötigen Grundlagen geschaffen, weshalb nun beim Erlass eines diesbezüglichen Gesetzes und seiner künftigen Ausführung den Vertretern des tierärztlichen Standes die ihnen gebührende Stellung auch gewahrt werden sollte, wie man bei andern Einrichtungen stets in ganz analoger Weise vorzugehen bestrebt ist.

Aus der Berücksichtigung unserer Wünsche werden keinerlei Missverhältnisse entstehen können, denn auch für Tierärzte müssen die überall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Verantwortlichkeit für richtige Amtsführung Geltung finden, was als ganz selbstverständlich zu erachten ist.

Die Aufgaben der Fleischbeschau setzen eine vollständige Vertrautheit mit dem Aussehen des Fleisches und aller Organe, ferner mit der mikroskopischen und der chemischen Beschaffenheit der tierischen Gewebe bei gesunden und kranken Tieren voraus. Auch die durch Fäulnis und technische Unzulässig-

keiten verdorbene Fleischware ist oft auf ihren Zustand zu beurteilen. Die zu dieser gesamten Thätigkeit notwendigen Kenntnisse können in ausreichendem Masse nur bei den Tierärzten gefunden werden, welche infolge eines mehrjährigen Studiums und ihrer beruflichen Beschäftigung befähigt sind, nebst dem Einfachen auch das Aussergewöhnliche, das die Fleischinspektion oft genug mit sich bringt, rasch und sicher zu erledigen. Ihre wirkliche Sachkenntnis bietet allen Interessen berechtigten Schutz und vermeidet verhängnisvolle Irrtümer. Schon seit langer Zeit werden denn auch überall die auf dem Gebiete der Fleischbeschau ziemlich häufig sich ergebenden schwierigen Fälle der Beurteilung und Erledigung durch Tierärzte unterstellt, welches Verfahren sich ganz gut bewährt hat. Mit der durch Nichttierärzte besorgten Fleischbeschau hat man eben deshalb so wenig ungünstige Erfahrungen gemacht, weil diese Leute gewöhnlich nur dort ihres Amtes walten, wo nichts Auffälliges, Abnormes sich zeigt, während der Tierarzt in schwierigen und zweifelhaften Fällen die Verantwortlichkeit für den Laienfleischbeschauer zu tragen hat und dieselbe jedenfalls auch in Zukunft wird übernehmen müssen. Aus diesem Verhältnisse ergiebt sich offenbar, dass schon die Billigkeit dafür spricht, den Tierarzt auch mit einer regelmässigen Ausübung der Fleischbeschau und nicht allein nur mit der Erledigung einzelner schwieriger Fälle zu beschäftigen, welch letztere ihm oft Unannehmlichkeiten, selbst Nachteile bringen. Vielerorts würden die Tierärzte unter solchen Umständen veranlasst, sich derartiger Funktionen zu entziehen.

In der Institution der Fleischbeschau liegt aber auch ein sehr wichtiger Faktor der Unterstützung für eine wirksame Viehseuchopolizei.

Verschiedene Seuchenkrankheiten bei Tieren, wie Rotz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und besonders auch die Tuberkulose werden in sehr vielen Fällen erst durch die Fleischbeschau entdeckt. Die für eine zukünftige

Bekämpfung der Tuberkulose so wichtige Statistik, welche als Basis für unser Vorgehen dienen muss, ist nur durch die Fleischbeschauer zu schaffen. Eine rechtzeitige Wahrnehmung von Seuchenausbrüchen, in welcher die erste und wichtigste Bedingung zu einem erfolgreichen Kampfe gegen diese unsere Landwirtschaft stets fort bedrohenden Krankheiten liegt, sowie die Aufstellung einer zuverlässigen Statistik als notwendiges Hilfsmittel für eine wirksame Bekämpfung der Tuberkulose, wird aber offenbar nur in denjenigen Ortschaften möglich sein, wo die Fleischbeschau durch patentierte Tierärzte ausgeübt wird.

Auf den schweizerischen Veterinärschulen hat die Fleischbeschau als selbständige Disziplin Aufnahme gefunden; dieselbe wird in besonderen Kollegien gelehrt und in ausreichendem Masse werden ebenfalls praktische Übungen in derselben vorgenommen. Man hält das für notwendig und hat dieses Fach deshalb im Prüfungsreglemente Aufnahme gefunden, obwohl die krankhaften Veränderungen am Tierkörper auch in anderen Disziplinen (pathologische Anatomie etc.), sehr eingehend gelehrt werden. Hieraus geht aber unzweifelhaft hervor, dass die Tierärzte auf dem Gebiete der Fleischbeschau ein Wissen sich anzueignen haben, welches in Kursen für Laien nicht im entferntesten erreicht werden kann.

Was nun den Einwand betrifft, die Zahl der Tierärzte sei doch eine zu geringe, als dass dieselbe für Ausübung der Fleischbeschau allerort genügen könnte, so muss darauf hingewiesen werden, dass in allen grösseren Ortschaften, wo viele Tiere geschlachtet werden und der Fleischverkehr die grössten Dimensionen annimmt, patentierte Tierärzte vorhanden sind, welche, zur Fleischbeschau herangezogen, diese auf einem höheren Niveau erhalten werden, als wenn dieselbe meistens nur von Laienfleischbeschauern, die doch niemals in der Lage sind, sich in diesem Fache ausreichende Kenntnisse zu erwerben, ausgeübt wird. Das Verfahren der letzteren Funktionäre müsste wie bisher von den erstern hin und wieder korrigirt werden, was die Laienfleischbeschauer veranlassen würde,

danach zu trachten, ihre Kenntnisse in diesem Fache nach Möglichkeit zu verbessern.

In denjenigen Gemeinden, welche keine Tierärzte aufweisen, müssen die Funktionen der Fleischschau an Laien übertragen werden. Auch wir sind der Ansicht, dass eine von letztern ausgeübte Kontrolle immer noch besser ist als gar keine. Der zweite Satz im ersten Absatz von Art. 8 des Bundesrates dürfte deshalb, den Bedenken des h. Ständerates entgegenkommend, unserer Ansicht nach wohl dahin abgeändert werden, dass nicht von einer „ausnahmsweise“ Übertragung der Fleischbeschau an Nichttierärzte gesprochen wird.

Die Zusammenlegung verschiedener Gemeinden zu einem Inspektionskreise dürfte wohl ausdrücklich dem Gutfinden der Kantone überlassen bleiben, während wir für das Bundesgesetz keine dahinzielenden Bestimmungen als angezeigt erachten.

Was die Wahl der Fleischbeschauer betrifft, so sollte den Kantonen überlassen werden, zu bestimmen, ob dieselbe durch die Gemeinden oder auf Vorschläge derselben durch eine kantonale Behörde vorzunehmen sei, welch letzteres Verfahren zur Sicherung einer genügenden Selbständigkeit der Fleischbeschauer dann auch Anwendung finden könnte, wo dasselbe als angezeigt erscheint.

Den Wünschen der Tierärzte könnte Art. 8 wohl genügen, wenn er folgende Fassung erhalten würde:

Für jede Gemeinde soll wenigstens ein Fleischbeschauer und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Die Fleischbeschau ist patentirten Tierärzten zu übertragen, insofern zur Besetzung solcher Stellen Tierärzte sich vorfinden. Wo dies nicht der Fall ist, werden zur Fleischbeschau Personen gewählt, die sich, wie auch deren Stellvertreter, über den Besitz der notwendigen Kenntnisse auszuweisen haben.

Zum Schlusse möchten wir darauf hinweisen, wie allseitig anerkannt wird, dass ein gut geschultes Veterinärpersonal für unser Land ein dringendes Bedürfnis ist. Die Tierärzte machen denn auch gerade gegenwärtig alle Anstrengungen

für Hebung des tierärztlichen Standes durch weitere Verbesserung seiner Vorbildung, weshalb man ihm um so eher diejenigen Gebiete der Wirksamkeit zuweisen sollte, welche ihm naturgemäß auch gehören.

Mit dem höfl. Ersuchen um gefl. Berücksichtigung unserer  
Wünsche, zeichnen mit ganz vorzüglicher Hochachtung.

Olten, den 25. Juli 1899.

### Namens des Vorstandes

der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte,

Der Präsident: Der Aktuar:

J. Suter, Nationalrat, M. Meyer, Kantonstierarzt,  
Liestal. Bremgarten.

Die nationalrätsliche Kommission beabsichtigt, dem berechtigten Wunsche der schweiz. Tierärzte Rechnung zu tragen. Bis zu welchem Grade kann erst ermessen werden, wenn die endgültige Redaktion des Kommissional-Antrages erfolgt sein wird. Letztere kann erst festgestellt werden bei der Wiederaufnahme der Beratung des Gesetzesentwurfes, welche in der letzten Herbstsession der schweiz. Bundesversammlung aus Gründen der Finanzierung der Kranken-, Unfall- und Militärvorsicherung bekanntlich verschoben worden ist.

## Personalien.

Am 11. Dezember 1899 hat der Schweiz. Bundesrat eine neue Verordnung betreffend die eidgen. Medizinal Prüfung genehmigt. In derselben sind die Anforderungen zum Studium der Tierheilkunde in dem Sinne erhöht, dass nunmehr Hochschulreife verlangt wird; das Studium ist von 7 auf 8 Semester ausgedehnt.

Am 22. Dezember 1899 bestand Herr Tierarzt Conrad Schellenberg von Zürich an der philosoph. Fakultät daselbst das Doktorexamen mit Auszeichnung. Seine Dissertation handelt über: „Untersuchungen über das Grosshirnmark der Ungulaten.“

Zu diesem schönen Erfolg unsere besten Glückwünsche!